

## **Aktuelle Informationen zur Tierseuchensituation, -verhütung und -bekämpfung im Jahr 2024**

Auch im Jahr 2024 informieren wir Sie über die diesjährigen erforderlichen Untersuchungen der Nutztierbestände im Landkreis Zwickau.

Grundsätzlich hat der Tierhalter seine Tiere untersuchen zu lassen. Die Pflicht, den Bestandstierarzt rechtzeitig mit der Probenentnahme zu beauftragen, obliegt ausschließlich dem Tierhalter.

Folgendes ist bei den Untersuchungen in diesem Jahr zu beachten:

### **1. BHV-1**

Trotz der BHV1-Freiheit Sachsens sind, wie in den vorhergehenden Jahren, alle weiblichen sowie die zur Zucht genutzten männlichen Rinder > 24 Monate im Abstand von 12 Monaten blutserologisch zu untersuchen. Außerdem ist auf die strikte Einhaltung des Untersuchungsintervalls von max. 12 Monaten hinzuweisen.

Wir möchten nochmals darauf aufmerksam machen, dass bei Rindermastbeständen, in denen die Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, keine Untersuchungspflicht auf BHV1-Virus besteht.

Eine Untersuchung jüngerer Tiere ist nur in Einzelfällen, die wir entsprechend mitteilen werden, erforderlich und sinnvoll.

### **2. BVD / MD**

Die bisher übliche BVDV-Diagnostik mittels Ohrstanze der vergangenen Jahre bleibt auch im Jahr 2024 bestehen.

Nach geltendem Recht sind Ohrstanzprobe oder Blutprobe zur Untersuchung auf BVD-Antigen nicht später als 20 Tage nach der Geburt des Kalbes zu entnehmen.

Es ist zu empfehlen, die serologische Untersuchung „Jungtierfenster“ beizubehalten oder neu in die Tiergesundheitsüberwachung einzubinden. Sprechen Sie Ihren Tierarzt darauf an, dass Sie diese Untersuchung wünschen.

Die BVD-Überwachung soll zukünftig von der bekannten Einzeltieruntersuchung auf eine Bestandsuntersuchung umgestellt werden. Anfänglich sollen serologische Stichprobenuntersuchung neben Gewebeproben durchgeführt werden. Ziel ist es, später die Gewebeproben vollständig durch blut- oder milchserologische Stichprobenuntersuchungen abzulösen.

Auf Antragstellung des Betriebes erfolgt eine Festlegung des Untersuchungsschemas durch das Veterinäramt.

### **3. Brucellose / Leukose**

Im Jahr 2024 sind die Untersuchungen der Rinderbestände auf Brucellose und Leukose in unserem Landkreis erforderlich. Alle Milchviehbetriebe, die Mitglied im LKV sind, werden über Milch-ELISA auf Brucellose und Leukose untersucht. Alle anderen Rinderbestände, die nicht an der Milchleistungsprüfung teilnehmen und Mutterkuhhaltungen, sind im Rahmen der BHV 1 Untersuchung mit auf Brucellose und Leukose blutserologisch zu untersuchen. Die Untersuchungspflicht für alle über 24 Monate alten Rinder bleibt bestehen.

#### **4. Jährliche Monitoringuntersuchungen**

Die Betriebe für die Stichprobenuntersuchungen AK Schwein sowie Blauzunge und Brucellose Schaf/Ziege werden den ausgewählten Tierhaltern separat mitgeteilt.

*Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Sachgebietes Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheitsschutz gerne zur Verfügung.*